

**DER LANDRAT
Tiefbauamt**

Aktenzeichen
66 642-25 /

Unternehmen

Aktenzeichen

**Vereinbarung
über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechts**

Aufgrund des § 2 des Rahmenvertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Kreisstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung,

abgeschlossen am

zwischen dem Rhein-Kreis Neuss
vertreten durch den Landrat

und

wird vereinbart:

Die Kreisstraße

wird in km	zwischen NK	und NK
von km	zwischen NK	und NK
bis km	zwischen NK	und NK
mit Kreuzungen bei	zwischen NK	und NK
zum Bau und Betrieb eines		

nach Maßgabe der anliegenden Planungsunterlagen benutzt. **Zwingend ist zur Übersicht ein Ausschnitt der Deutschen Grundkarte (DGK) Maßstab 1:5000 beizufügen.** Diese Unterlagen gelten als Bestandsnachweis gemäß § 2 des Vertrages. Sie beinhalten den Verlauf der Leitungen und die Lage der Betriebseinrichtungen, im Bedarfsfalle auch Angaben über die Höhe.

Sofern bei Durchführung der Baumaßnahmen von diesen Unterlagen wesentlich abgewichen werden soll, bedarf es der vorherigen Zustimmung durch den Rhein-Kreis Neuss und der Einreichung geänderter Planunterlagen binnen 6 Monaten.

(nur diese Seite ist vom Antragsteller auszufüllen)

Für die Verlegung im Gehweg innerhalb der Ortsdurchfahrt

bei/von Stat.	zwischen NK	und NK
und/bis Stat.	zwischen NK	und NK
mit Kreuzungen bei	zwischen NK	und NK
ist noch die Stadt/Gemeinde		

zu hören, da diese gem. § 44 Abs. 4 und 6 StrWG NRW Baulastträger des Gehweges ist.

Grundlage für diese Genehmigung bilden die Regelungen der ATB-Be-Stra, der ZTV Beton StB, der RAS-LP4, der DIN 1076 und der DIN 18920 in der jeweils gültigen Fassung sowie die **nachfolgenden Auflagen:**

- Die Aufgrabung (,) bzw.
- Aufgrabung in Form einer Längsverlegung soll erfolgen:
- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> in der Fahrbahn | <input type="checkbox"/> außerhalb der Fahrbahn |
| <input type="checkbox"/> im Radweg | <input type="checkbox"/> im seitlichen Bankett |
| <input type="checkbox"/> im Gehweg | <input type="checkbox"/> im Trennstreifen |
| | <input type="checkbox"/> im Grünstreifen, neben Bankett |
- Der Abstand vom Fahrbahnrand muss betragen.
- Die Kreuzung(en) ist (sind) unter Einziehung eines im Straßenkörper verbleibenden Schutzrohres **im Bohr- oder Pressverfahren** herzustellen.
- Die Kreuzung kann unter Einbau eines/mehrerer im Straßenkörper verbleibenden(r) Schutzrohre(s) im Hinblick auf vorhandene Fremdleitungen **unter Aufbruch der Fahrbahn** erfolgen.

Verdichtung der Grabenverfüllung:

- Kontroll- bzw. Eigenüberwachungsprüfung (AN) sind vom Gestattungsnehmer zu seinen Lasten vorzulegen.
- Im Beisein eines Vertreters des Rhein-Kreises Neuss ist die Verdichtungsprüfung der Grabenverfüllung vorzunehmen.
- Auf Verlangen ist ein zugelassener Sachverständiger für Erd- und Grundbau einzuschalten.

Oberbau

Folgende(r)

- Straßenaufbau (1.) Radwegaufbau (2.) Gehwegaufbau
 Sonstige Fläche

ist wieder herzustellen:

Die Wiederherstellung im Fahrbahnbereich hat in

- einer Baustufe** bzw. **zwei Baustufen** zu erfolgen.

	(1.)	(2.)
<u>Tragschicht</u>	_____ cm Frostschuttschicht – Frostschuttkies	_____ cm
	_____ cm Schottertragschicht: Kg. 0/45 mm	_____ cm
	_____ cm bit Tragschicht - Bitukies zweilagig: Kg 0/32 mm	_____ cm
	_____ _____	_____ cm
<u>Binderschicht</u>	_____ cm Asphaltbinder: Kg. 0/22 mm	_____ cm
	_____ cm Asphaltbinder: Kg. 0/16 mm	_____ cm
	_____ _____	_____ cm
<u>Deckschicht</u>	_____ cm Asphaltbeton: Kg. 0/5 mm	_____ cm
	_____ cm Asphaltbeton: Kg. 0/8 mm	_____ cm
	_____ cm Asphaltbeton: Kg. 0/11 mm	_____ cm
	_____ cm Gußasphalt: Kg. 0/11 mm	_____ cm
	_____ cm	_____ cm

Wichtige Hinweis:

Eine Abtreppung ist gem. ZTVA-StB vorzunehmen. Aufgelockerte Randzonen der ungebundenen Schichten sind zu erfassen und mitzuverdichten.

Das Entfernen von Reststreifen des Oberbaus ist entsprechend der ZTVA-StB vorzunehmen.

Tok-Band ist einzulegen. Die Kanten der gebundenen Schichten sind geradlinig zu schneiden.

Die Pflasterdecke bzw. der Plattenbelag ist in Form und Farbe an den vorhandenen Belag anzupassen.

Der Einbau von Recyclingmaterial bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Baulastträgers.

Sonstige Anlagen

- Böschung,
 Randeinfassung,
 Pflanzungen,
 Entwässerungseinrichtungen,
 Seitenstreifen (Bankett),
 Markierung

sind/ist wie vorhanden wieder herzustellen.

Sonstige Auflagen/Abnahme/Gewährleistung

Die Überwachung der Arbeiten obliegt dem Rhein-Kreis Neuss als zuständigem Straßenbaulast-träger. Der Beginn und die Beendigung der Arbeiten sind dem Kreistiefbauamt anzuzeigen.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass keine Verkehrsbehinderung eintritt. Die Arbeitsstelle ist vor-schriftsmäßig entsprechend der gültigen RSA abzusichern.

Hierzu ist eine Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Sollte eine halbseitige oder totale Sperrung der Straße erforderlich werden, so ist - sofern noch nicht geschehen - eine Zweitschrift der Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach § 45 (6) StVO vor Beginn der Arbeiten dem Kreistiefbauamt vorzulegen.

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist eine Abnahme durch das Kreistiefbauamt erforderlich. Für die Abnahme ist die Fertigstellung schriftlich bzw. per Fax (Fax-Nr. 0 21 81/601-6699) beim Tiefbauamt anzuzeigen.

Die Gewährleistungsüberwachung erfolgt durch Gestattungsnehmer.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 4 Jahre nach Abnahme.

Vor Ende der Gewährleistung ist eine Abnahme mit dem Kreistiefbauamt vom Gestattungsnehmer durchzuführen.

Eine Kopie der Vereinbarung ist auf der Baustelle zu hinterlegen und auf Verlan-gen vorzuzeigen.

Zuständige Stelle für die Abnahme:

Kreistiefbauamt Neuss, Betrieb und Unterhaltung von Kreisstraßen, 41513 Grevenbroich

Ansprechpartner:

Herr Neumaier

Tel.: 02181 601-6621

Fax: 02181 601-6699

eMail: robert.neumaier@rhein-kreis-neuss.de

Unternehmen:

Ansprechpartner:

Tel.:

Fax:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Unternehmens

Im Auftrag